jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/16 2002/08/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.2004

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;
ASVG §49 Abs2;
KollV Handelsangestellte;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2001/08/0109 E 16. Juni 2004

Rechtssatz

Nach dem KollV für Handelsangestellte Österreichs (in der für die Beitragsjahre 1996 bis 1999 maßgebenden Fassung)ist bei Angestellten mit Fixum und Umsatzprovision die letztgenannte Provision nicht in die Berechnungsgrundlage für die Sonderzahlungen einzubeziehen (mit ausführlicher Begründung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002080095.X04

Im RIS seit

14.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at